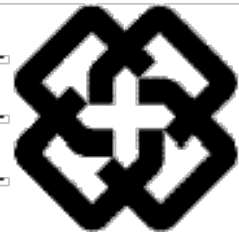


EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza Svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica
Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, CH-3001 Bern www.edk.ch - www.edp.ch - www.lds.ch	



Umsetzung neues Berufsbildungsgesetz: Hinweise und Grundsätze zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung

Genehmigt durch die Plenarversammlung vom 17. Juni 2004

1. Ausgangslage

Das neue Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 sieht eine verstärkte Verbundpartnerschaft zwischen dem Bund, den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt vor. Die Erwartungen an die Koordination der Kantone sind sowohl vom Bundesrecht her sowie namentlich von Seiten der Organisationen der Arbeitswelt sehr hoch. Dies bedingt, dass bestimmte Probleme des Vollzugs nicht einfach durch die laufende Zusammenarbeit unter den Kantonen gelöst werden können, sondern dass es für einzelne Vollzugsfragen interkantonale Vereinbarungen oder gleich lautende Bestimmungen auf der Ebene der kantonalen Vollzugsgesetzgebung braucht.

2. Zielsetzung aufgrund des neuen Berufsbildungsgesetzes

In Art. 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 wird festgehalten, dass der Vollzug des Gesetzes, soweit er nicht dem Bund zugewiesen ist, den Kantonen obliegt. Zur Verwirklichung des Gesetzes arbeiten Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt zusammen und es arbeiten die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt je unter sich zusammen (Art. 1, Abs. 3 BBG). Es ist deshalb wichtig, dass die Kantone in wichtigen Fragen des Vollzugs über eine gemeinsame Basis verfügen.

3. Interkantonale Abkommen

Neben den Bereichen, die je auf kantonaler Ebene geregelt werden müssen, gibt es eine Reihe von Fragen, bei denen die Regelung via interkantonale Abkommen (bisher Berufsschulvereinbarung und Fachschulvereinbarung) erfolgen wird. Die Arbeiten sind aufgenommen und werden parallel in folgenden Punkten geführt:

- Abgeltung zwischen den Kantonen für einen die Kantonsgrenzen überschreitenden Besuch von Berufsschulen, Berufsmaturitätsschulen, Lehrwerkstätten und Vollzeitausbildungen.
- Abgeltung zwischen den Kantonen für den Besuch von Höheren Fachschulen sowie anderen Angeboten der Tertiärstufe.

- Abteilungen zwischen den Kantonen für den Bereich von Weiterbildungen mit anerkanntem Abschluss.
- Einheitliche Berechnungsgrößen für die Weiterleitung der Bundes- und Kantonsbeiträge an Dritte (Art. 52 BBG).

4. Hinweise und Grundsätze zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung

Die folgenden Hinweise und Grundsätze zeigen auf, in welchen Punkten die Kantone ihre Gesetzgebung aufeinander abstimmen sollen.

1 Bekenntnis zur interkantonalen Zusammenarbeit bei der Zielformulierung (Art. 3 BBG)

Der Vollzug des Bundesrechts in den Kantonen erfolgt in all jenen Bereichen koordiniert, wo dies die Zielereichung fördert oder gar erst ermöglicht.

Begründung: Der Wille zur interkantonalen Zusammenarbeit soll in den kantonalen Gesetzen ausdrücklich stipuliert werden, damit die Vollzugsbehörden über eine breit abgestützte gesetzliche Grundlage für konkrete Projekte verfügen.

2 Grundsatz der Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt auf kantonaler Ebene (Art. 1 BBG)

Der Kanton arbeitet mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen.

Der Grundsatz der Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt steht zwar bereits im Bundesgesetz. Weil er jedoch eine zentrale Maxime darstellt, soll er auf der Ebene der kantonalen Gesetzgebung ebenfalls erwähnt und konkretisiert werden. Eine solche Formulierung wirkt auch als positives Signal gegenüber der Wirtschaft und den Verbänden.

3 Zusammenarbeit auf schweizerischer, sprachregionaler und regionaler Ebene bei den Kriterien für die Qualitätsentwicklung und -sicherung (Art. 8 BBG)

Die Qualitätsentwicklung erfolgt nach Grundsätzen, die unter den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen vereinbart werden.

Begründung: Die Qualitätsentwicklung zielt auf ein hohes und allseitig anerkanntes Niveau der Berufsbildungsangebote bei Anbietern der öffentlichen Hand. Dieses ist nur zu erreichen, wenn auf einer „*unité de doctrine*“ aufgebaut werden kann. Gemeinsame Qualitätsgrundsätze erleichtern auch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

4 Anrechnung von Lernleistungen (Art. 9 BBG).

Die Kantone stützen sich bei der Anrechnung von Lernleistungen auf Verfahren ab, die auf einer unter den Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt und dem Bund vereinbarten Grundlage aufbauen.

Begründung: Die Anerkennung und Anrechnung von auf nicht formalem Weg erworbenen Kompetenzen ist eine wichtige Innovation des neuen Gesetzes. Zuständig für deren Umsetzung sind die Kantone in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt.

Vorab gilt es, mögliche Modelle zu entwickeln und Erfahrungen zu sammeln. Dies soll auf der Basis gemeinsamer Grundsätze geschehen, damit die Verfahren zueinander kompatibel werden.

5 Förderung der Nachholbildung (Art. 9, 19 BBG)

Die Kantone fördern die Nachholbildung durch Information, Beratung, geeignete Kursangebote und erwachsenengerechte Qualifikationsverfahren. Die EDK erlässt dazu Empfehlungen.

Bei den Angeboten und der Förderung der Nachholbildung (Art. 41 des bisherigen Berufsbildungsgesetzes) gibt es grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Im Interesse der Arbeitsmarktfähigkeit von wenig Qualifizierten ist eine gemeinsame Strategie der Kantone zu entwickeln.

6 Private Anbieter (Art. 11 BBG)

Der Kanton kann bestimmte Dienstleistungen und Bildungsangebote mittels Leistungsvereinbarungen an Dritte übertragen.

Begründung: Im Sinne eines möglichst flexiblen und sachgerechten Vollzugs sollten die Kantone über eine Rechtsgrundlage verfügen, mit denen sie bestimmte Aufgaben auslagern können. Gedacht ist hier namentlich auch an private Anbieter und Dienstleister.

7 Gemeinsame Grundlagen für die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse (Art. 18 BBG)

Die Anordnung einer fachkundigen individuellen Begleitung erfolgt nach interkantonal anerkannten Kriterien und Grundsätzen.

Begründung: Diese im neuen Berufsbildungsgesetz erstmals aufgeführte Stützmassnahme für Absolventen der zweijährigen Grundbildung sollte auf einer gemeinsamen von den Kantonen akzeptierten Grundlage aufbauen. Ziele, Kriterien und Ausgestaltung dieser Massnahmen sind gemeinsam festzulegen. Dies ist auch unter dem Aspekt des damit verbundenen finanziellen Aufwands wichtig (z.B. Einbezug der zweijährigen Grundausbildungen in die interkantonalen Schulabkommen).

8 Interkantonale Abstimmung und Koordination der Angebote im Bereich der Höheren Fachschulen

Die EDK koordiniert die von den Kantonen angebotenen oder unterstützten Bildungsangebote im Bereich der höheren Berufsbildung.

Begründung: Die massive Vergrösserung der Angebote im Bereich der höheren Berufsbildung (Höhere Fachschulen, Berufsprüfungen, Höhere Fachprüfungen) stellt einen wesentlichen kostentreibenden Faktor dar. Es sind deshalb Massnahmen zu treffen, welche zu einer Optimierung der Angebotsstruktur führen. Diese basieren auf gemeinsamen, anerkannten Kriterien, welche ein Anbieter für eine interkantonale Anerkennung (Aufnahme in das entsprechende Schulgeldabkommen) erfüllen muss.

- 9 Grundsatz der Interkantonalen Zusammenarbeit bei der Durchführung der Qualifikationsverfahren sowie die Zahlungspflicht bei ausserkantonalen Prüfungen(Art. 40 BBG).

Für die Durchführung der Qualifikationsverfahren gilt der Grundsatz, dass der Vollzug oder Teile des Vollzugs immer dann auf der interkantonalen Ebene (schweizerisch oder sprachregional) erfolgen soll, wenn dies effizienter und kostengünstiger geschehen kann. Wenn ein Kanton die Prüfungen nicht selber durchführt, ist er gegenüber dem durchführenden Kanton entschädigungspflichtig.

Begründung: Schon heute werden in verschiedenen Berufen bei den Lehrabschlussprüfungen Dienstleistungen von schweizerisch oder interkantonal tätigen Institutionen erbracht (KV Schweiz, Swissmem, Berufsbildungsämter-Konferenzen, etc.). Diese Dienstleistungen werden tendenziell ausgebaut. So ist der Aufbau eines gesamtschweizerisch tätigen Dienstleistungszentrums für Berufsbildung, Berufs- und Studienberatung geplant. Damit sollen qualitativ und kostenmässig optimierte Leistungen erbracht werden können.

- 10 Einheitliche Berechnungsgrössen für die Weiterleitung der Bundesbeiträge an Dritte (Art. 52 BBG)

Die Weiterleitung der Bundesbeiträge an Dritte erfolgt im interkantonalen Verkehr grundsätzlich nach einem einheitlichen Satz (Pauschale). Für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an überregionale Institutionen ist die Anwendung von gemeinsamen Standardkostensätzen, allenfalls differenziert nach Berufen, zu prüfen. Die Zuständigkeit für solche Verfahren sowie allfällige Rahmenbedingungen werden in den interkantonalen Vereinbarungen festgelegt.

Begründung: Das BBG legt fest, dass die Bundesbeiträge in dem Ausmass an Dritte weiterzuleiten sind, in dem diesen Aufgaben übertragen sind. Um zu vermeiden, dass von den Kantonen für gleiche Leistungen unterschiedliche Anteile an Bundesbeiträgen weitergegeben werden, was zu unergiebigem rechtlichen Auseinandersetzungen führen könnte, soll im **interkantonalen Verkehr** ein Einheitssatz (Pauschale) gelten. Um einen Subventionstourismus zu verhindern, sollte dieses Prinzip konsequenterweise auch bei der Ausrichtung der Kantonsbeiträge angewendet werden. Die Höhe von Beiträgen an Dritte im innerkantonalen Bereich wird damit nicht tangiert.

- 11 Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Leistungen von Beiträgen für den Besuch von ausserkantonal angebotenen Aus- und Weiterbildungen (Rechtsgrundlage für interkantonale Abkommen).

Der Kanton kann für die Abgeltung von Ausbildungsleistungen, die von ausserkantonalen Anbietern erbracht werden, Abkommen schliessen.

Begründung: Die Zusammenarbeit mit den schweizweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt ist nur dann möglich, wenn die Zusammenarbeit unter den Kantonen verbindlich geregelt werden kann. Dabei müsste wohl speziell darauf geachtet werden, dass diese Rechtsgrundlage sowohl für lehrbegleitende Ausbildungen (Lehrortsprinzip) wie auch für Vollzeitausbildungen (Wohnsitzprinzip) gilt. Im Hinblick auf die erwünschte Flexibilität und auf die zeitlichen Abläufe wäre es günstig, wenn die kantonalen Rechtsgrundlagen so ausgestaltet wären, dass diese auf Departements- oder Regierungsebene abgeschlossen werden könnten.

- 12 Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Kantons an interkantonalen Dienstleistungs- oder Kompetenzzentren.

Der Kanton kann sich an Institutionen, welche im Bereich der Berufsbildung Leistungen erbringen, beteiligen.

Begründung: Die Ausgestaltung und Realisierung von neuen Ausbildungsgängen wird tendenziell komplexer und aufwändiger. Zunehmend müssen zentrale Dienstleistungen erbracht werden (Beispiele: Kaufmännische Grundausbildung, Informatikausbildungen etc.). Die Verbundpartnerschaft erfordert zudem generell eine intensivere Zusammenarbeit als bisher. Diese haben zu überlegen, mit welchem Instrumentarium sie diese Aufgaben bewältigen. Das geplante schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung und Berufs- und Studienberatung ist ein Beispiel für diese sich abzeichnenden Veränderungen. Damit sich die Kantone an solchen Infrastrukturprojekten beteiligen könnten, braucht es in der kantonalen Gesetzgebung eine entsprechende Grundlage.

- 13 Chance für die Berufsbildungsfonds (Art. 60 BBG)

Die Kantone halten sich bei der Schaffung neuer eigener Fonds zurück und unterstützen die Schaffung von branchenbezogenen Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60. BBG.

In einigen Kantonen der Westschweiz existieren bereits kantonale Fonds, aus denen bestimmte Berufsbildungskosten unterstützt oder finanziert werden. Deren Weiterexistenz ist unbestritten. Wo bereits kantonale Fonds bestehen, werden kohärente Lösungen angestrebt. Weil das neue Berufsbildungsgesetz die Schaffung von Branchenfonds vorsieht, halten sich die Kantone bei der Entwicklung neuer eigener Fonds zurück.